

# Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht

## Zusammenfassung

Die Rechtsprechung unterscheidet bei der Beurteilung von Aussagen in der Presse grundsätzlich zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Während den Journalisten bei Tatsachenbehauptungen je nach Zuverlässigkeit der Quelle eine gestufte Recherchepflicht trifft, ist die Meinungsäußerung weitgehend grundrechtlich geschützt. Sie ist in der Regel zulässig, solange sie auf eine Auseinandersetzung in der Sache gerichtet ist und nicht auf einer Diffamierung des Betroffenen abzielt (Schmähkritik). Wird dieser Grundsatz nicht beachtet, besteht Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz u. a. in Form eines Schmerzensgeldes. Im Falle von Tatsachenbehauptungen stehen zudem der Widerruf sowie die Gegendarstellung zur Verfügung.

## 1. Konfliktfälle in der aktuellen Berichterstattung

Innerhalb des letzten Jahres wurden mehrere Fälle bekannt, in denen das Verhalten bekannter Top-Manager oder Unternehmen ins Rampenlicht des öffentlichen Interesses trat.

So beschäftigen die Zahlungen, die im Rahmen der Fusion von Mannesmann und Vodafone an Vorstandsmitglieder des deutschen Traditionskonzerns geleistet wurden, derzeit nicht nur die Presse, sondern auch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dabei wurden schon vor Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in zahlreichen Artikeln die Verstrickungen verschiedener prominenter Personen des Vorstandes und des Aufsichtsrates – wie etwa des Deutsche-Bank Chefs Josef Ackermann oder des ehemaligen Mannesmann Vorstandsvorsitzenden Klaus Esser – dargestellt.

Der enorme Imageschaden, der diesen Einzelpersonen durch solche Presseveröffentlichungen droht, macht auch die beteiligten Journalisten angreifbar. Das Image einer Person – dieser Begriff fällt in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – kollidiert schließlich nicht selten mit der Pressefreiheit der publizierenden Verlage.

Der Journalist sollte sich deshalb die hierzu ergangene Rechtsprechung vergegenwärtigen. Dieser Artikel beschränkt sich dabei auf die Kol-

lision von Pressefreiheit und allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Eine weitergehende Darstellung der Kunstfreiheit, die bei literarischen Werken auch zu berücksichtigen ist, soll nicht erfolgen.

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung derartiger Aussagen in Presseartikeln ist die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Bevor im Folgenden auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen von beiden Äußerungsformen eingegangen wird, soll zunächst geklärt werden, wie beides voneinander abzugrenzen ist.

## 2. Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung

Die angesprochene Unterscheidung ist in der Praxis so wichtig, weil die Rechtsprechung unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für beide Äußerungsformen vorsieht: Während die Meinungsäußerung durch das Grundrecht

der Meinungsfreiheit sehr weit geschützt ist, darf eine Tatsachenbehauptung daran gemessen werden, ob sie wahr oder falsch ist.

Die Abgrenzung ist eine im Einzelfall oft schwer vorzunehmende Entscheidung. Der geltenden Definition nach ist

eine Meinungsäußerung im Gegensatz zu einer Tatsachenbehauptung eine Aussage, die nicht in die Kategorie „wahr und falsch“ passt.

So einfach das klingt, so schwierig ist es in der Praxis anzuwenden. Oft erfolgt in der Berichterstattung eine Vermischung von Meinungen und Tatsachen. Auch die Präsentation bestimmter Tatsachen in tendenziöser Form kann auf die Äußerung einer Meinung hinauslaufen. Einige Beispiele der hierzu ergangenen Rechtsprechung seien zur Veranschaulichung genannt:

Als Werturteil qualifiziert wurden etwa die Aussagen, dass man in einer Firma wisse, wie man gekonnt pleite gehen könne oder dass es sich bei bestimmten Geschäftsmodellen um Abzockmodelle unter Mitwirkung von „Mitternachtsnotaren“ handele. Als Tatsachenbehauptungen gewertet wurden dagegen die Aussagen, dass eine Firma „schon zweimal pleite gegangen“ sei oder „dass von der Notarkammer gegen verschieden Notare

*„Bei Berichten über prüfbare Tatsachen sollte stets eine eigene, möglichst weitreichende Recherche erfolgen.“*

ermittelt werde“ (vgl. m. w. N. MüKo BGB, § 824, Rd. 23ff.). Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass spekulative Äußerungen als Tatsachenbehauptung, aufgeworfene Fragen oder unsubstanzierte Urteile dagegen als Meinungsäußerungen zu bewerten sind (vgl. m. w. N. Hager in: Staudinger, § 823, Rd. C 76).

Da die Meinungsfreiheit im Allgemeinen und die Pressefreiheit im Besonderen ein hohes Gut für die Demokratie darstellen, ist die Rechtsprechung bei der Zulässigkeit von Meinungsäußerungen großzügiger als bei der Beurteilung von Tatsachenbehauptungen. In Fällen, in denen der Tatsachengehalt eines Artikels nicht mehr von den Meinungsäußerungen getrennt werden kann, wird der gesamte Artikel als Meinung bewertet. Eine Aussage, die als das eine oder das andere verstanden werden kann, ist aus diesem Grund auch nach dem BVerfG als Meinungsäußerung auszulegen (vgl. MüKo BGB, § 824, Rn. 13, 17).

### 3. Rechtliche Beurteilung von Tatsachenbehauptungen

Ist eine fragliche Aussage als Tatsachenbehauptung einzuordnen, hängt ihr weiteres Schicksal von der Entscheidung ab, ob sie wahr oder falsch ist. Ist sie wahr, so bestehen keine Ansprüche des Betroffenen. Bei der Verbreitung unwahrer Tatsachen hingegen bestehen unterschiedliche Ansprüche gegen Autor und Verlag.

a) Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Medien keiner Wahrheitspflicht unterliegen. Sie haben den Wahrheitsgehalt Ihrer Tatsachenbehauptung aber durch sorgfältige Recherche zu prüfen. Wie hoch der Maßstab der Sorgfalt einer Recherche sein muss, hängt von der Zuverlässigkeit der Quelle ab. Während amtliche Meldungen oder Berichte von „seriösen“ Nachrichtenagenturen (z. B. dpa) gewöhnlich ohne Nachprüfung verbreitet werden dürfen, muss bei Meldungen aus ungesicherter Quelle nachrecherchiert werden. Dies wird von der Rechtsprechung auch als „gleitender Sorgfaltsmaßstab“ bezeichnet (vgl. Peters, NJW 1997, S. 1336f.). Bei der Darstellung ist die Presse dann auf ein „Bemühen um Wahrheit“ und „Vollständigkeit“ verpflichtet. Festzuhalten ist aber, dass bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen ebenso wie falsche Zitate stets unzulässig sind (vgl. MüKo BGB, § 12, Rd. 208).

*„Der enorme Imageschaden, der Einzelpersonen durch Presseveröffentlichungen droht, macht auch die beteiligten Journalisten angreifbar.“*

b) Bei der Verbreitung einer falschen Tatsachenbehauptung, kann der Betroffene zunächst einen Anspruch auf Widerruf durchsetzen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Betroffene die Unwahrheit der Behauptung selbst beweisen kann. Eine Beweislastumkehr gibt es nur bei ehrenrührigen Tatsachen. Der in Anspruch genommene Verlag muss also die Wahrheit seiner Aussagen beweisen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn

die Tatsachenbehauptung eine die Öffentlichkeit im Wesentlichen angehende Frage betrifft (vgl. Peters, NJW 1997, S. 1339). Außerdem kommt nach der geltenden Rechtsprechung ein Widerruf nur in Betracht, wenn die Tatsachenbehauptung im Kern falsch ist. Sind lediglich Nebenaussagen unrichtig,

besteht nur ein Anspruch auf Richtigstellung (vgl. Seyfarth, NJW 1999, S. 1293).

Im Übrigen besteht auch ein Anspruch auf Schadensersatz. Die vom BVerfG bestätigte Rechtsprechung des BGH sieht über den Ersatz von tatsächlich erlittener und nachweisbarer Schäden hinaus ein Schmerzensgeld für den Betroffenen vor (vgl. BVerfG, NJW 1973, S. 1222). Dieser Schmerzensgeldanspruch hat zum Ziel, unwahre Behauptungen, die in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, zu sanktionieren und so einzuschränken. Da das festgesetzte Schmerzensgeld in der gerichtlichen Praxis aber meist sehr niedrig angesetzt wurde (weniger als 100.000,- EUR) wird dieses Ziel häufig nicht erreicht. Aus diesem Grund sprechen sich auch einige Stimmen in der Literatur für eine Erhöhung des Schmerzensgeldes aus.

Zudem hat der Betroffene Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung. Aus den landesrechtlichen Regelungen besteht ein Anspruch auf eine Gegendarstellung. Beseitigungsansprüche können neben dem Widerruf auch zur Vernichtung oder Schwärzung der fraglichen Passagen führen, Unterlassungsansprüche sichern den Betroffenen vor einer Wiederholung der Darstellung.

### 4. Die Bewertung von Meinungsäußerungen

Komplizierter ist die Bewertung von Meinungsäußerungen. Hier stehen sich zwei gleichwertige Grundrechtspositionen gegenüber: Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Verbreitenden.

a) Dabei ist zunächst im Einzelfall festzustellen, ob das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überhaupt verletzt wurde. Dies richtet sich nicht nach der Frage, was der Journalist ausdrücken wollte oder aus seiner subjektiven Sicht ausgedrückt hat, sondern wie ein unbefangener durchschnittlicher Leser die Aussage verstehen musste (vgl. m. w. N. Hager in: Staudinger, § 823, Rd. C 65). Die Aussage ist dabei in ihrem Gesamtzusammenhang zu sehen und vor dem Maßstab der jeweiligen Adressaten zu würdigen. Eine ehrverletzende Aussage kann sich dabei auch aus dem Zusammenhang ergeben, ohne ausdrücklich angesprochen zu werden.

Dazu einige Beispiele: In einem Urteil wurde die Klage der Postgewerkschaft gegen die Post auf Unterlassung der Behauptung, die Postgewerkschaft betreibe Sabotage am Berufsbeamtentum vom BGH abgewiesen (vgl. BGH NJW 1971, S. 1655ff.). Dies geschah mit der Begründung, der Adressatenkreis (die Postbediensteten) sei wegen eines zuvor geführten, langwierigen Streits der Parteien gegenüber derartigen Begriffen abgestumpft (vgl. ebd., S. 1657).

Eine verdeckte Aussage wurde dann angenommen, wenn durch Auslassung und Hinzufügen von Zitaten ein bestimmter Eindruck erweckt wird. Sie wurde dagegen abgelehnt, als über einen Chemiekonzern ohne weiteren Hinweis berichtet wurde, es habe „wiederum gestunken“ (vgl. m. w. N. Hager in: Staudinger, § 823, Rd. C 69).

Besonderheiten ergeben sich für die Auslegung, wenn zweideutige Aussagen verwendet werden. Hier entscheidet die Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte zu Gunsten der Meinungsfreiheit und der Presse und wählt im Zweifel die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen am wenigsten verletzende Aussage. Diese Vermutungsregel ist in der Literatur heftig umstritten (vgl. v. d. Decken, NJW 1983, S. 1402; Schmitt Glaeser, JZ 1983, S. 98f.). Für sie spricht allerdings, dass sonst ein Prinzip der verletzterfeindlichen Auslegung gelten würde. Dies hätte eine gefährliche präventive Wirkung gegen Meinungsäußerungen (vgl. Hager in: Staudinger, § 823, Rd. C 71, C 108).

b) Wenn auf Seiten des Betroffenen eine Ehrverletzung festgestellt werden kann, kollidiert

diese mit der Pressefreiheit. Da beide Positionen Verfassungsrang haben, muss die Rechtsprechung nach den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen

durch eine Abwägung im Einzelfall zu einer Lösung kommen, die beiden Positionen weitestgehend gerecht wird. Die Rechtsprechung folgt also einer „Vermutung für die freie Rede“ und hat einige Anhaltspunkte herausgearbeitet, welche Faktoren in dieser Einzelfallabwägung besondere Bedeutung haben:

So ist es zu Gunsten der Pressefreiheit zu berücksichtigen,

wenn der fragliche Beitrag Teil des öffentlichen Meinungskampfes ist, sich also um die Öffentlichkeit wesentlich angehende Fragen dreht. Hier sind die Anforderungen an die Presse eingeschränkt (vgl. Tettinger, JZ. 1983, S. 323). Von der Rechtsprechung wird dies insbesondere bei Wahlkampfauseinandersetzungen angenommen (vgl. BVerfG, JZ 1983, S. 100ff.).

Für die Einschätzung der Persönlichkeitsverletzung ist darauf zu achten, ob der Betroffene durch die Aussage in seiner Sozial-, Privat-, oder Intimsphäre verletzt wird. Während die Intimsphäre, die insbesondere das Sexualleben des Betroffenen umfasst, absolut geschützt ist, wird der Schutz der Privatsphäre nur dann überwiegen, wenn kein ernsthaftes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Ein derartiges Interesse besteht meist bei Personen der Zeitgeschichte. Die über diesen Bereich hinausgehende Sozialsphäre genießt dagegen keinerlei Schutz (vgl. MüKoBGB, § 12, Rn. 215ff.).

Die Rechtsprechung sieht die Grenze der Meinungsäußerung dort, wo das offensichtliche Ziel der Auseinandersetzung nicht mehr die öffentliche Diskussion, sondern die persönliche Diffamierung des Gegners ist. Derartige Aussagen werden Schmähkritik oder Formalbeleidigung genannt. In solchen Fällen besteht außerdem die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen der §§ 185ff. StGB (vgl. Ricker, NJW 1990, S. 2099).

c) Hierzu gibt es eine Fülle von Beispielen:

Als zulässig wurde es etwa erachtet, einen Kreditvermittler als „Kredithai“, eine Partei als „NPD Europas“ oder eine für die schnellere Erteilung einer Baugenehmigung zinslos geleistete

*„Während die Meinungsäußerung durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit sehr weit geschützt ist, darf eine Tatsachenbehauptung daran gemessen werden, ob sie wahr oder falsch ist.“*

Vorauszahlung für die Kanalisation als „Beschleunigungszuschlag“ zu bezeichnen. Auch ein Plakat, das den Vorstandsvorsitzenden eines Chemiekonzerns mit der Aufschrift zeigt „Alle reden vom Klima – wir ruinieren es“ wurde seitens des Gerichts nicht beanstandet. Als unzulässig wurde dagegen angesehen, eine Fernseh-Ansagerin als „ausgemolkene Ziege“ oder einen Politiker als „(Ober-)Faschisten zu bezeichnen (vgl. hierzu m. w. N. Hager in: Staudinger, § 823, Rn. C 111).

d) Als Rechtsfolgen bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts kommen die unter 3. dargestellten Ansprüche mit Ausnahme der Gegendarstellung und des Widerrufs in Betracht.

### 5. Folgerungen für die praktische Arbeit

Für die praktische Arbeit des Journalisten ist schließlich folgendes zu empfehlen:

Bei Berichten über prüfbare Tatsachen sollte, wenn es sich nicht um die Wiedergabe der Meldungen von Pressediensten handelt, stets eine eigene, möglichst weit reichende Recherche erfolgen.

Meinungsäußerungen sind demgegenüber zumindest rechtlich unproblematischer. Bei diesen sollte aber beachtet werden, dass persönliche Diffamierungen unterbleiben müssen. Polemik ist zwar durchaus zulässig, sie muss aber stets mit einer sachlichen Aussage unterlegt werden.

Werden diese Grundsätze beachtet, wird auch das Gericht Ihre Artikel mit Wohlwollen lesen.

#### Literatur:

- BAMBERGER, H. G./ROTH, H. (2003): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München.  
 DECKEN, G. v. D. (1983): Meinungsäußerungsfreiheit und Recht der Persönlichen Ehre, in: NJW, S. 1400ff.  
 PETERS, B. (1997): Die publizistische Sorgfalt, in: NJW, S. 1334ff.  
 PRINZ, M. (1995): Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch die Medien, in: NJW, S. 817ff.  
 REBMANN, K./SÄCKER, F. J./RIXECKER, R. (2004): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl., München.  
 RICKER, R. (1990): Rechte und Pflichten der Medien unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes des Einzelnen, in: NJW, S. 2097ff.  
 SCHMITT GLAESER, W. (1983): Meinungsfreiheit und Ehrenschutz, in: JZ, S. 95ff.  
 SEYFARTH, G. (1999): Der Einfluß des Verfassungsrechts auf zivilrechtliche Ehrschutzklagen, in: NJW, S. 1287ff.  
 STAUDINGER, J. v. (1999): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin.  
 TETTINGER, P. (1983): Der Schutz der persönlichen Ehre im freien Meinungskampf, in: JZ, S. 317ff.

#### Die Autoren:

Dr. Hermann Waldhauser hat sich bereits früh durch seine Mitarbeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht auf den Bereich Medien und Technologie spezialisiert. Als Mitglied des TMC-Teams (Technology Media Communication) der Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät er Unternehmen umfassend im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sein Schwerpunkt richtet sich dabei auf die Beratung im Rahmen der Produktion, des Vertriebs und der Vermarktung geistiger und technischer Produkte sowie deren Schutzverfolgung. Neben den klassischen Bereichen Film und Fernsehen, Rundfunk, Verlagswesen, Musikindustrie, Software- und Werbebranche berät Dr. Waldhauser auch die Neuen Medien.

Hans-Michael Deml ist Rechtsreferendar und seit über einem Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter im TMC-Team (Technology Media Communication) der Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH tätig.

